



CORONA-HOTLINE
0375 4402-21111

AMTLICHE MITTEILUNG

**Sehr geehrte Einwohnerinnen
und sehr geehrte Einwohner,**

die Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Zwickau ist besorgniserregend. Die Kapazitäten sind in vielen Bereichen an ihren Grenzen angelangt.

Strengere Maßnahmen zum Schutz gegen Corona sind unvermeidlich.

Aus diesem Grund erlässt der Landkreis Zwickau auf der Grundlage von Verordnungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Allgemeinverfügungen, die dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes dienen.

Diese regeln Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, als auch zur Absonderung von auf das Coronavirus positiv getestete Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen.

Die aktuellen Allgemeinverfügungen können jeweils im vollen Wortlaut auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de und in den Ausgaben der Landkreisnachrichten nachgelesen werden.

Für das Verhalten Betroffener sind die Regelungen der Allgemeinverfügung „Absonderung“ besonders wichtig.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, diese als Übersicht in sehr gekürzter Form mit den wichtigsten Informationen für Betroffene mittels Flyer bekannt zu machen. Diese Druckschrift verschafft einen Überblick für positiv Getestete, Kontaktpersonen Kategorie I und Verdachtspersonen.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Bleiben und werden Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Angelika Hölzel
Erste Beigeordnete

ERREICHBARKEIT

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

FOTOS

Titel: istockphoto@Samara Heisz
Innenteil: istockphoto@Myriam Borzee
Klappseite: istockphoto@winyuu

SATZ, LAYOUT, UMBRUCH

Page Pro Media GmbH
Gerhart-Hauptmann-Platz 1 · 09112 Chemnitz
www.pagepro-media.de

Redaktionsschluss: 7. Dezember 2020

www.landkreis-zwickau.de



**Bekämpfung
Corona Pandemie**

**QUARANTÄNE
FÜR BETROFFENE**

 **COVID-19**

Positiv getestete Personen

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Positiv getestete Personen weisen anhand einer molekularbiologischen Untersuchung auf den Coronavirus SARS-CoV-2 ein **positives Ergebnis** auf.

BEGINN DER ABSONDERUNG (QUARANTÄNE)

Positiv getestete Personen müssen sich **unverzüglich** nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Bestand schon eine Absonderung als Verdachtsperson, wird diese Absonderung fortgesetzt.

ENDE DER ABSONDERUNG

Bei positiv getesteten Personen **ohne erkennbare Symptome** endet die Absonderung frühestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).

Bei **leicht symptomatischem Krankheitsverlauf** endet diese frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

In den **übrigen Fällen** trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

Verdachtspersonen

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Verdachtspersonen haben **Symptome**, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten oder zeigen bei einem **Antigentest ein positives Ergebnis** und haben sich daher einer molekularbiologischen Testung unterzogen.

BEGINN DER ABSONDERUNG (QUARANTÄNE)

Verdachtspersonen müssen sich **unverzüglich** nach Vornahme der Testung absondern.

ENDE DER ABSONDERUNG

Die Absonderung endet mit dem Vorliegen eines **negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages** nach dem Tag der Testung.

Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Ist das **Testergebnis positiv** wird die Absonderung fortgesetzt. Sie endet bei Personen, **ohne erkennbare Symptome frühestens zehn Tage** nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme). **Bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf endet diese frühestens zehn Tage** nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

In den **übrigen Fällen** trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

DIE ALLGEMEINVERFÜGUNG ERSETZT DEN BISHERIGEN INDIVIDUELLEN QUARANTÄNEBESCHIED.

Kontaktpersonen Kategorie I



BEGRIFFSBESTIMMUNG

Kontaktpersonen Kategorie I leben mit einer Person mit einem positiven Testergebnis einer molekularbiologischen Untersuchung in einem **gemeinsamen Haushalt** oder ihnen wurde vom Gesundheitsamt mitgeteilt, dass sie aufgrund **eines engen Kontaktes** zu einer positiv getesteten Person entsprechend der Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind.

BEGINN DER ABSONDERUNG (QUARANTÄNE)

Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer positiv getesteten Person leben, müssen sich **unverzüglich** nach Kenntniserlangung absondern. Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einer positiv getesteten Person nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich **unverzüglich** absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

ENDE DER ABSONDERUNG

Bei Personen, die in einem **gemeinsamen Haushalt** mit einer positiv getesteten Person leben, endet die Absonderung mit Ablauf des 14. Tages, nach dem Tag der Testabnahme, wenn bis dahin keine Krankheitszeichen aufgetreten sind und kein positives Testergebnis vorliegt.

Bei der vom Gesundheitsamt erfolgten Mitteilung als Kontaktperson endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einer getesteten Person mindestens 14 Tage zurückliegt, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Bei einem **positiven Testergebnis** der Kontaktperson endet die Absonderung bei einem Krankheitsverlauf **ohne erkennbare Symptome** frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).

Bei **leicht symptomatischem Krankheitsverlauf** endet diese frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden. Hierüber entscheidet das Gesundheitsamt.

In den **übrigen Fällen** trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.



SYMPTOME
KRAUKHEITS-
VERLAUF